

Nachschlagewerk: nein

BGHZ: nein

Veröffentlichung: ja

BGB § 823 (Ef)

Zur Verkehrssicherungspflicht des Bauunternehmers
gegenüber einem auf dem Bau Beschäftigten, der nach
Arbeitsschluß die Baustelle betritt.

BGH, Urt. v. 18. April 1967 - VI ZR 176/65 - OLG München
LG München II

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 176/65

URTEIL

Verkündet am

18. April 1967

Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Maurermeisters und Bauunternehmers Josef H [REDACTED],
I [REDACTED] (Landkreis M [REDACTED]) Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Klaus B [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch seine Mutter Elisabeth B [REDACTED],
G [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. April 1965 insoweit aufgehoben, als der Beklagte unter Nr. II 1 des Urteilspruchs zur Zahlung von mehr als 2 249,87 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. August 1963 verurteilt worden ist. In Höhe von 306,97 DM nebst Zinsen wird die Klage abgewiesen.
- II. Im übrigen wird die Revision des Beklagten gegen das unter I genannte Urteil zurückgewiesen.
- III. Zur Klarstellung wird der feststellende Teil des Berufungsurteils (II 3) dahin ergänzt, daß die Pflicht des Beklagten, dem Kläger zwei Drittel des Schadens zu ersetzen, nur insoweit besteht, als die Ansprüche des Klägers nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.
- IV. Die Kosten der Revision werden zu 49/50 dem Beklagten und zu 1/50 dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
–Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Beklagte baute Anfang 1961 als Bauunternehmer das Wohnhaus Dr. R. [REDACTED] in G. [REDACTED] (Landkreis Bad Tölz). Die Elektroarbeiten für den Neubau erledigte der Elektroinstallateur Josef L. [REDACTED]. Bei ihm war der Kläger seit dem Jahre 1959 als Lehrling beschäftigt.

Am 21. Februar 1961 arbeitete der Kläger auf der Baustelle in G. [REDACTED]. Nach Arbeitsschluß begab er sich in die Wohnung seiner Mutter, kehrte dann aber gegen 18.30 Uhr an die Baustelle zurück, um - wie er behauptet - seine dort liegengebliebene Geldbörse zu holen. Er gelangte durch ein Fenster im Erdgeschoß in den Neubau und steckte dort, um Licht zu machen, den Stecker einer Handlampe in eine Steckdose. Diese Lampe war von den Maurern benutzt worden und hing im Keller. Sie war mit einer Zuleitung und einem isolierten Handgriff versehen, hatte aber weder ein Schutzglas noch ein Schutzgitter. Der Kläger umwickelte die ungeschützte Birne mit einem Taschentuch, um kein Licht nach außen dringen zu lassen. Als er merkte, daß er auf dem frischgelegten und noch feuchten Betonboden des Kellers Fußabdrücke hinterlassen hatte, versuchte er, diese Stellen mit einer Maurerkelle zu glätten. Dazu ging er in Kniebeuge, legte die Lampe hinter sich auf den Boden und bewegte sich bei der Arbeit rückwärts auf die Lampe zu. Als er sich ihr näherte, griff er mit der linken Hand ohne sich umzusehen nach hinten, um die Lampe weiterzuschieben. Er bekam jedoch nicht den isolierten Handgriff zu fassen. Bei der Berührung der Lampe erhielt er einen elektrischen Schlag, der ihn für etwa eine Stunde bewußtlos machte. Als er wieder zu sich kam, war der Strom-

kreis unterbrochen. Der Kläger hatte sich, wie anschließend im Versorgungskrankenhaus Bad Tölz festgestellt wurde, ausgedehnte Verbrennungen 3. Grades an der rechten Schulter- und Brustwand sowie an der linken Hand zugezogen. Der linke Daumen und das vordere Glied des linken Zeigefingers mußten abgenommen werden. Während einer sehr langen stationären und ambulanten Behandlung gelang es, in einer Serie von plastischen Operationen die Bewegungsfähigkeit des rechten Schultergelenks zu erhalten und die Gebrauchsfähigkeit der linken Hand zum Teil wiederherzustellen, zuletzt durch Bildung eines neuen Daumens aus dem Rest des Zeigefingers.

Der Kläger hat für seinen Schaden den Beklagten verantwortlich gemacht. Er hat vorgetragen: Die Handlampe, die der Beklagte in seinem Betrieb habe verwenden lassen, sei schadhaft gewesen. Die Lampenfassung sei herabgerutscht gewesen. Bei dem Versuch, die auf dem Boden liegende Lampe zurückzuschieben, sei er mit der Hand an die Birnenfassung geraten. Dadurch sei der elektrische Schlag ausgelöst worden. Der Beklagte habe die Lampe, die schon lange schadhaft gewesen sei, nicht instandsetzen lassen und zugelassen, daß sie längere Zeit auf der Baustelle benutzt wurde, ohne den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Er habe damit rechnen müssen, daß einer der am Bau Beschäftigten nach Arbeitsende die Baustelle betreten werde. Es sei leicht gewesen, sich Zutritt zu dem Neubau zu verschaffen. Er, der Kläger, sei nicht rechtswidrig in den Neubau eingedrungen, sondern habe seine dort zurückgelassene Geldbörse mit der Wochenkarte für die Eisenbahnfahrt holen wollen. Dabei habe er auf dem Boden eine Schachtel mit Zigaretten gesehen. Die Zigaretten hätten dem an der Baustelle beschäftigten Baggerführer gehört. Damit dieser sie nicht habe erreichen

können, hätten die Maurer die Schachtel aus Schabernak auf den frisch betonierten Boden geworfen. Um nun den Maurern einen Streich zu spielen, habe er die Zigaretten an einer anderen Stelle verstecken wollen. Bei dem Versuch, die Schachtel zu erreichen, habe er dann in dem noch feuchten Boden die Fußspuren hinterlassen, bei deren Beseitigung er mit der schadhaften Lampe in Berührung gekommen sei.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten 4 404,20 DM Schadensersatz (4 352 DM Verdienstausschlag und 52,20 DM für Sachschaden nebst Zinsen sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert:

Der Kläger könne keine Ersatzansprüche geltend machen, weil er sich widerrechtlich in den Neubau begeben habe. Der Bau sei am 21. Februar 1961 bei Arbeitsschluß ordnungsgemäß abgesperrt worden: die Türen seien verschlossen worden und das einzige unverglaste Fenster im Erdgeschoß sei mit einer Plastikfolie und mit Brettern abgeschlossen gewesen. Dringe jemand in eine derart verschlossene Baustelle ein, so bestehe ihm gegenüber keine Sicherungspflicht. Das gelte erst recht gegenüber dem Kläger, weil er nicht seine Geldbörse, sondern die schon am Nachmittag entdeckten Zigaretten habe holen wollen.

Die Handlampe sei erst wenige Tage vorher in einwandfreiem Zustand angeschafft worden. Das Schutzglas und das Schutzgitter habe man erst kurze Zeit vor dem Unfall ent-

fernt, um eine stärkere Glühbirne einzuschrauben. Von einer Beschädigung der Lampe habe ihm niemand etwas gesagt, obwohl er alle Beschäftigten angewiesen habe, jeden Fehler an einem elektrischen Gerät sofort zu melden. Im übrigen habe der Kläger als Elektrolehrling einen etwaigen Schaden an der Lampe bemerken müssen. In Wirklichkeit habe der Kläger selbst die Lampe beschädigt, als er sein Taschentuch zur Verdunkelung angebracht habe. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt habe der Kläger den Unfall vermeiden können.

Das Landgericht hat dem Kläger 4 306,38 DM nebst Zinsen zum Ersatz seines Verdienstausfalls und seines Sachschadens sowie 4 000 DM Schmerzensgeld zugesprochen und die Ersatzpflicht des Beklagten für den künftigen materiellen Schaden des Klägers festgestellt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Ersatzpflicht des Beklagten nur für 2/3 des Schadens bejaht. Es hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 2 556,84 DM nebst Zinsen Schadensersatz und 4 000 DM Schmerzensgeld zu zahlen. Ferner hat es festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger 2/3 des materiellen Schadens zu ersetzen hat, der diesem weiterhin aus den Verbrennungsverletzungen vom 21. Februar 1961 entstehen wird.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die volle Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Pflicht des Beklagten dem Kläger 2/3 des Schadens zu ersetzen, nach §§ 823,

254 BGB bejaht.

Es hält für bewiesen, daß der Kläger am Spätnachmittag des 21. Februar 1961 an die Baustelle zurückgekehrt ist, um seine dort zurückgelassene Geldbörse mit der Eisenbahnweekenkarte zu holen, und daß er die Zigaretten, die er bei der Gelegenheit auf dem noch feuchten Betonboden liegen sah, nicht an sich nehmen, sondern an einer anderen Stelle verstecken wollte, um damit den Maurern einen Streich zu spielen. Die Handlampe, die er bei diesem Besuch der Baustelle zur Beleuchtung benutzte, gehörte dem Beklagten und entsprach nicht den Unfallverhütungsvorschriften, weil sie, wie unstreitig ist, weder mit einem Schutzglas noch mit dem vorgeschriebenen Metallschutzkorb versehen war. Schon dieser Fehler hat zu dem Unfall des Klägers beigetragen, denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ermöglichte das Fehlen der Schutzvorrichtungen, daß der Kläger mit der unter Strom stehenden Birnenfassung in Berührung kommen konnte. Außerdem hatte sich die vorgeschriebene feste Verbindung der Birnenfassung mit dem isolierten Griff gelöst, weil der verbindende Metallappen gebrochen war. Das hatte zur Folge, daß die Birnenfassung wackelte und noch vorn aus dem Griff heraustreten konnte. Dieser Mangel war nach dem Gutachten des Kriminalobermeisters M., dem sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, die Hauptursache für den Unfall des Klägers.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Beklagte für den ordnungsgemäßen Zustand der in dem Neubau verwendeten Handlampe verantwortlich war. Er hatte nicht nur die in seinem Dienst stehenden Arbeiter nach § 618 BGB vor den Gefahren zu schützen,

die sich aus der Benutzung der Werkzeuge und Gerätschaften ergeben konnten. Diese Pflicht oblag ihm vielmehr auch aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verkehrssicherung gegenüber allen Personen, die auf der Baustelle mit der Lampe in Berührung kommen konnten. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte verpflichtet war, die Benutzung der Lampe durch die übrigen Handwerker zu dulden. Da eine andere Möglichkeit, die Räume zu beleuchten, nicht bestand, mußte er jedenfalls damit rechnen, daß die im Inneren des Neubaus jedermann zugängliche Lampe auch von den anderen im Neubau tätigen Handwerkern benutzt wurde. Er mußte als Bauunternehmer auch ihnen gegenüber die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen treffen, denn er war als Eigentümer der Lampe dafür verantwortlich, daß von ihr keine Gefahr für andere ausging. Das ergibt sich aus dem Grundsatz, daß derjenige, der eine Gefahrenlage schafft und in der Lage ist, ihr abzuwenden, auch verpflichtet ist, das ihm Zumutbare zu tun, um eine Schädigung anderer soweit wie möglich abzuwenden (vgl. die Urteile des BGH vom 30. Januar 1961 - III ZR 226/59 - VersR 1961, 371 und vom 8. Februar 1966 - VI ZR 195/64 - VersR 1966, 542).

Hiernach spielt es entgegen der Ansicht der Revision keine Rolle, daß der Beklagte an sich nicht verpflichtet war, für die Zeit nach Arbeitsschluß für eine Innenbeleuchtung der Baustelle zu sorgen. Entscheidend ist, daß die schadhafte Lampe nach dem Ende der Arbeitszeit im Inneren des Neubaus jedermann zugänglich war und daß der Beklagte damit rechnen mußte, daß die Baustelle auch nach Arbeitsschluß noch betreten wurde. Nach der Lebenserfahrung mußte, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, unter anderem damit gerechnet werden, daß ein beim Bau Beschäftigter an der Arbeitsstelle versehentlich Dinge

liegen ließ, die er sofort dringend benötigte (z.B. Geldbörse, Schlüssel, Fahrtausweise, Kraftfahrzeugpapiere oder sonstige Ausweise). Auch ein solcher Besucher des Neubaus bewegt sich innerhalb des vom Bauunternehmer eröffneten Verkehrs. Auch er ist dessen Verantwortungsbereich zuzurechnen (vgl. Schwab, JZ 1967 Seite 13 ff).

Der Revision ist zuzugeben, daß der Kläger keinen Schadensersatz beanspruchen könnte, wenn er widerrechtlich nach Arbeitsschluß in den Neubau eingedrungen wäre, um dort etwas zu entwenden. Die in diese Richtung gehenden Behauptungen des Beklagten sind jedoch widerlegt. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Vernehmung des Klägers als Partei die Überzeugung gewonnen, daß er an die Arbeitsstelle zurückgekehrt ist, um die dort zurückgelassene Geldbörse zu holen. Diese Feststellung ist rechtsirrtumsfrei getroffen worden. Geht man von ihr aus, so ist mit dem Berufungsgericht anzunehmen, daß der Kläger berechtigt war, den Neubau zu betreten. Die Tatsache, daß die Türen verschlossen waren und der Kläger durch das mit Plastikfolie und Brettern versehene Fenster des Erdgeschosses eingestiegen ist, kann allein nicht ausreichen, sein Vorgehen als widerrechtlich zu kennzeichnen.

Mit der Berechtigung des Klägers, den Neubau nach Arbeitsschluß zu betreten, bejaht das Berufungsgericht ersichtlich auch die Befugnis des Klägers zur Benutzung der an der Kellerwand hängenden Handlampe. Auch dagegen ist nichts einzuwenden. Es kann daher entgegen der Meinung der Revision nicht gesagt werden, daß der Kläger die Lampe unbefugt als ein fremdes Werkzeug benutzt habe und deshalb keinen Schutz verdiene.

Zwar hat sich der Kläger die Verletzungen bei dem Versuch, die Zigaretten zu verstecken, also bei einem Vorgang zugezogen, der nicht unmittelbar mit dem Abholen der Geldbörse zusammenhing. Dieser Umstand ist aber ebenfalls nicht geeignet, den Kläger außerhalb des Personenkreises zu stellen, der durch die Sicherungspflichten des Beklagten geschützt wird.

Zu billigen ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte seine Schutzpflichten fahrlässig verletzt hat. Werden die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet, so begründet das in der Regel den Vorwurf der Fahrlässigkeit (vgl. die Urteile des BGH vom 26. Oktober 1955 - VI ZR 463/54 - VersR 1956, 31, vom 9. Juli 1957 - VI ZR 117/56 - VersR 1957, 614 und vom 8. Mai 1962 - VI ZR 180/61 - VersR 1962, 720). Das gilt hier umso mehr, als das Fehlen der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen (Schutzglas und Schutzgitter) deutlich zu erkennen war. Es hätte dem Beklagten daher bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht entgehen können.

Im übrigen ist aber auch festgestellt, daß die Lampe schon längere Zeit schadhaft war. Das entnimmt das Berufungsgericht der Aussage des Arbeiters Kl. [REDACTED] sowie den Äußerungen des Kriminalobermeisters M. [REDACTED] der unangefochten festgestellt hat, daß der Metallappen der Lampe einen "typisch alten Bruch" mit Korrosionserscheinungen zeigte. Wurde die Lampe aber schon längere Zeit in diesem schadhaften Zustand benutzt, so ist die Folgerung des Berufungsgerichts berechtigt, daß die Anweisung des Beklagten, ihm Fehler an elektrischen Geräten zu melden, nicht befolgt wurde, die Maßnahmen des Beklagten also nicht ausreichten, um die Überwachung der auf dem Bau verwendeten elektrischen Geräte zu sichern.

Schließlich enthalten auch die Ausführungen des Berufungsurteils zum Mitverschulden des Klägers und zur Abwägung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Kläger sei als Lehrling des Elektrohandwerks im zweiten Lehrjahr in der Lage gewesen, die Gefahren zu erkennen, die sich einmal aus dem Fehlen der Schutzvorrichtungen und zum anderen beim Arbeiten mit der unter Strom stehenden Lampe auf dem feuchten Zementfußboden ergaben. Er habe die nach den Umständen und auch nach seiner Erfahrung zu erwartende Sorgfalt außer acht gelassen, weil er, anstatt die Lampe am Griff zu fassen, ohne hinzusehen versucht habe, sie wegzuschieben. Ihn treffe daher ein erhebliches Mitverschulden.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht dem Eigenverschulden des Klägers nicht die rechtliche Bedeutung und die Tragweite beigemessen habe, die ihm zukommt. Die Schadensteilung des Berufungsgerichts, nach welcher der Beklagte für 2/3 des Schadens aufzukommen hat, trägt dem Maß der von beiden Seiten zu vertretenden Umstände in angemessener, jedenfalls rechtlich nicht angreifbarer Weise Rechnung.

Dagegen hat die Revision mit Recht Bedenken gegen die Methode erhoben, mit der das Berufungsgericht den Verdienstausschlag des Klägers errechnet hat. Es hat übereinstimmend mit dem Landgericht festgestellt, daß der Kläger ohne den Unfall in der Zeit vom 1. April 1961 bis 15. Juli 1963 ein Einkommen von netto 4 703,66 DM erzielt hätte. Diesen Betrag hat es um das von der Allgemeinen Ortskrankenkasse gezahlte Haus- und Krankengeld in Höhe von 367,29 DM und um einen Betrag von 553,40 DM gekürzt,

den die Bundesbahn-Versicherungsanstalt in der fraglichen Zeit als Waisengeld gezahlt hat. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger von den verbleibenden 3 782,97 DM zwei Drittel als Verdienstausschlag beanspruchen könne. Das ist jedoch nicht richtig. Von dem Erwerbsausfall des Klägers in Höhe von 4 703,66 DM hat der Beklagte zwei Drittel, also 3 135,76 DM zu ersetzen. Soweit der Kläger gleichartige Leistungen der Ortskrankenkasse und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt erhalten hat (397,29 + 553,40 = 920,69 DM), sind seine Ansprüche nach § 1542 RVO auf die öffentlichen Versicherungsträger übergegangen. Er selbst kann daher nur 2 215,07 DM (3 135,76 - 920,69 DM) geltend machen. Da der Beklagte außerdem 2/3 des 52,20 DM betragenden Sachschadens, also weitere 34,80 DM zu ersetzen hat, ergibt sich der Urteilsbetrag von 2 249,87 DM. Dem Kläger sind vom Berufungsgericht 2 556,84 DM, also 306,97 DM mehr zugesprochen worden, als ihm zustehen. Daher war die Klage wegen dieses Betrages abzuweisen.

Soweit das Berufungsgericht die Pflicht des Beklagten, 2/3 des Zukunftsschadens zu ersetzen festgestellt hat, war auch im Urteilsspruch klarzustellen, daß die Ersatzpflicht nur insoweit besteht, als die Ansprüche des Klägers nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 97, 91, 92 ZPO.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Meyer

Dr. Pfretzschner